

BGer 5A 439/2020 vom 3. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_439_2020

FR: TF 5A 439/2020 du 3 juin 2020

IT: TF 5A 439/2020 del 3 giugno 2020

Regeste

Anpassung der Regelung bezüglich des persönlichen Verkehrs | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41). Die Beschwerdeführerin müsste unter Bezugnahme auf die Ausführungen des angefochtenen Entscheides kurz darlegen, dass ihre kantonale Beschwerde den Begründungsanforderungen sehr wohl genüge und das Obergericht deshalb mit seinem Nichteintretensentscheid Recht verletzt hat (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Dahingehende Ausführungen lassen sich der Beschwerde nicht entnehmen, weshalb auf sie im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 2

Der Vollständigkeit halber sei jedoch das Folgende bemerkt: Die Beschwerdeführerin verlangt eine umfassende Untersuchung des Falles und in der Sache das gemeinsame Sorgerecht und ein Ferienrecht, bei welchem die Kinder sie in Tschechien besuchen können. Sie ist der Ansicht, alles sei von der Seite des Vaters manipuliert und das Gutachten entspreche nicht der Wahrheit; sie sei weder psychisch angeschlagen noch alkoholkrank. Die Frage des Sorgerechts wurde in der kantonalen Beschwerde nicht thematisiert und hätte deshalb nicht Gegenstand eines materiellen obergerichtlichen Entscheides sein können; sie könnte es mithin auch vorliegend nicht (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 143 III 290 E. 1.1 S. 292 f.). Die Frage des Gesundheitszustandes und der Begutachtung betrifft den Sachverhalt; diesbezüglich sind die Feststellungen im angefochtenen Entscheid für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG), selbst wenn das Obergericht auf die kantonale Beschwerde eingetreten wäre, und das bloss in Abrede Stellen der Probleme wäre diesbezüglich keine genügende Willkürüge (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266). Ausgehend von den kantonalen Sachverhaltsfeststellungen wäre angesichts des Alters der Kinder (6 und 8 Jahre) keine Rechtsverletzung ersichtlich, wenn von einem Ferienrecht in Tschechien abgesehen worden ist; das Kindeswohl geht elterlichen Wünschen vor, insbesondere auch im Kontext mit der für die weitere Kontaktpflege schwierigen Situation des Auslandwegzuges eines Elternteils (vgl. BGE 142 III 481 E. 2.6 S. 491). Die KESB Biel wird aber dafür besorgt sein, dass der Kontakt zwischen der Mutter und den Kinder nach Möglichkeit nicht abbricht; sie werden rasch älter und es könnte angesichts der konkreten Umstände eine Entfremdung drohen. Ob in diesem Kontext ein halbstündiges Gespräch alle zwei Wochen ausreichend sein kann (wobei dieser Punkt in der Beschwerde an das

Bundesgericht nicht angesprochen wird), wird sich weisen; es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die KESB bereit ist, diesbezüglich umgehend Anpassungen zu treffen, soweit sich dies als nötig erweisen wird. Ferner besteht offenbar die Besuchsrechtsbeistandschaft weiterhin, so dass allenfalls auch begleitete Besuche in der Schweiz möglich wären.

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.